

§ 3

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des beratenden Ausschusses führt der Minister für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

Berlin, den 22. Mai 1950

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

**Durchführungsbestimmung
zu § 35 des Gesetzes der Arbeit**

(Plätze für Werkstätige in Kur- u. Erholungsorten).

Vom 31. Mai 1950

Auf Grund des § 35 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung sind in den Kur- und Erholungsorten der Deutschen Demokratischen Republik auf Anforderung bis zu 90% der vorhandenen Fremdenverkehrsplätze zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Als Grundlage zur Feststellung der Platzkapazität haben die Belegungszahlen in den Kur- und Erholungsorten während der Monate Juli und August 1949 zu dienen. Stehen diese Zahlen nicht zur Verfügung, so ist eine Neuerhebung der vorhandenen Platzzahlen bis zum 30. Juni 1950 durchzuführen.

(2) Hierbei sind insbesondere auch die Plätze zu berücksichtigen, die von Personen zur Verfügung gestellt werden, die die Vermietung von Fremdenzimmern nicht gewerbsmäßig betreiben.

§ 3

(1) Die Auswahl der Plätze, welche dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. dem Zentralvorstand der Sozialversicherung in den Kur- und Erholungsorten zur Verfügung zu stellen sind, erfolgt im Einvernehmen mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung einerseits und dem Bürgermeister der Gemeinde bzw. dem Kurdirektor andererseits.

(2) In den dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. der Sozialversicherung zur Verfügung gestellten Häusern werden sämtliche vorhandenen Fremdenbetten vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. der Sozialversicherung in Anspruch genommen.

§ 4

Die Festsetzung der Preise ab 1951 hat nach Überprüfung durch die Landespreisämter im Einvernehmen mit den Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zu erfolgen. Die bisher gezahlten Höchstpreise in den Vertragshäusern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dürfen nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Räume in eigenen und in die Rechtsträgerschaft des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes oder des Zentralvorstandes der Sozialversicherung übergebenen Gebäuden, die nicht unmittelbar für den Ferienaufenthalt bzw. für die Heilfürsorge benutzt werden, sind auf Verlangen der genannten Organe von den Benutzern zu räumen.

(2) Der durch den Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorstand der Sozialversicherung beanspruchte, gewerbsmäßig benutzte Fremdenverkehrsraum darf nicht für andere Wohnzwecke in Anspruch genommen werden.

(3) Erhöht sich in der Zukunft die Kapazität eines Ortes durch freiwerdenden Fremdenverkehrsraum, der bisher anderen Zwecken diente, so ist derselbe entsprechend § 1 dieser Durchführungsbestimmung dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Für die Erfassung nach § 2 ist der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Kurdirektor verantwortlich.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär

**Anordnung
über die Einführung der Sammel-Lieferanweisung
und des Warenbegleitscheines im Verkehr mit
bewirtschafteten Nahrungsgütern.**

Vom 2. Juni 1950

Zur Regelung des Verkehrs mit bewirtschafteten Nahrungsgütern wird angeordnet:

§ 1

Für die Lieferung von Nahrungsgütern durch die Produktions- und Handelsbetriebe sind an Stelle der bisherigen einzelnen Lieferanweisungen Sammel-Lieferanweisungen von den Ämtern für Handel und Versorgung der Kreise oder kreisfreien Städte auszustellen.

§ 2

Die Sammel-Lieferanweisungen fassen die Lieferauflagen für einen Lieferanten gegenüber allen Abnehmern in einem Monat oder im gesamten Planungszeitraum zusammen.

§ 3

Die erfolgten Auslieferungen sind vom Lieferanten auf der Rückseite der Sammel-Lieferanweisung (L-Abschnitt) einzutragen.

§ 4

(1) Als einheitlicher Lieferschein für die Auslieferung aller bewirtschafteten Nahrungsgüter ist der Warenbegleitschein zu verwenden, der gleichzeitig als Transportausweis gilt.